

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

EDV-BV output management GmbH & Co. KG (im Folgenden: EDV-BV) bietet als Anbieter bzw. Wiederverkäufer Hard- und Softwareprodukte im Zusammenhang mit elektronischem Informations- und Dokumenten-Management („eIDM“) wie z.B. elektronischer Archivierung, Dokumentenerfassung, -verwaltung und -klassifizierung und Workflow an. Daneben erbringt EDV-BV Beratungs-, Schulungs- und sonstige produktbezogene Leistungen und unterstützt den Kunden bei der Implementierung der Produkte in seiner Systemumgebung.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Geschäftsbedingungen

- 2.1 Im Vorfeld der Beauftragung erhält der Kunde eine Investvorschau, mit der EDV-BV dem Kunden ein verbindliches Angebot (im Folgenden: Angebot) zur Lizenzierung von Softwareprodukten Dritter und/oder eigenen Softwareprodukten (im Folgenden zusammen: Software) macht. In dem Angebot können auch auf die zu lizenzierenden Softwareprodukte bezogenen Dienstleistungen sowie die Bestellung von Waren (z.B. Scanner oder Kleingeräte) enthalten sein. Der Vertrag nach diesen AGB kommt zustande, indem der Kunde das Angebot von EDV-BV schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten die Bedingungen des Angebots vorrangig.
- 2.2 Angebote von EDV-BV sind drei Monate gültig, wenn das Angebot nicht zurückgezogen wird und wenn nichts Abweichendes im Angebot angegeben ist.
- 2.3 EDV-BV wird ein Angebot nur abgeben oder eine verbindliche Bestellung des Kunden nur akzeptieren, wenn der Kunde ein Unternehmen oder eine Person ist, die in Ausübung ihres Handelsgeschäfts oder Berufs tätig ist.
- 2.4 Für alle Leistungen von EDV-BV gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden akzeptiert EDV-BV nicht. Dies gilt auch, wenn der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 2.5 Mündliche und fernmündliche Erklärungen von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern von EDV-BV sowie von solchen getroffene Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von EDV-BV schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.
- 2.6 Abbildungen, Beschreibungen, Gewichtsangaben usw. in Angeboten, Preislisten, Präsentationen, Analysen oder sonstige Informationen, ggf. mitgeteilt in Drucksachen oder in elektronischer Form, sind bestmöglich erstellt bzw. ermittelt, jedoch nur maßgebend, sofern sie von EDV-BV ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für von Herstellern gemachte Angaben und Produktbeschreibungen (zusammen im Folgenden: produktbezogene Angaben).
- 2.7 EDV-BV behält sich an Kostenvoranschlägen und anderen Angebots- sowie Projekt-Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages auf Verlangen von EDV-BV unverzüglich zurückzugeben.

3. Versand und Gefahrübergang, Bereitstellung

- 3.1 Der Versand etwaig bestellter Waren erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung von EDV-BV an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Wird der Versand der Ware durch den Kunden oder dessen Beauftragten verzögert, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bereits zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 3.2 Bei der Bestellung von Software wird EDV-BV diese nach eigener Wahl entweder per E-Mail oder als Download bereitstellen oder nach Vereinbarung gemäß Ziffer 10.2 beim Kunden in Betrieb nehmen. Ist für die Installation und/oder Nutzung der Software ein Lizenzschlüssel erforderlich, wird EDV-BV die entsprechenden Lizenzschlüssel bereitstellen.

4. Abrechnung, Preise und Zahlungsbedingungen, Reisekosten

- 4.1 Es fällt die im Angebot genannte Vergütung für die jeweilige Leistung an.
- 4.2 Lizenzgebühren für gekaufte Software werden nach Vertragsschluss bzw. bei vereinbarter Inbetriebnahme durch EDV-BV nach erfolgter Installation fällig und abgerechnet.
- 4.3 Lizenzgebühren für gemietete Software werden jeweils zu Beginn der jeweiligen Laufzeit für die gesamte Laufzeit im Voraus fällig und abgerechnet.
- 4.4 Bei Konzeptarbeiten erfolgt die Abrechnung nach erfolgter Dokumentation.
- 4.5 Dienstleistungen werden aufwandsbezogen nach Personenstunden auf Basis des von EDV-BV hierfür abgegebenen Angebots oder, bei Fehlen eines solchen nach der jeweils aktuellen Preisliste von EDV-BV, abgerechnet, sofern im Angebot nicht anders vereinbart. EDV-BV rechnet die erbrachten Leistungen wöchentlich bzw. spätestens zu Beginn eines Kalendermonats oder nach Abschluss der vereinbarten Leistungen ab. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung fällig.
- 4.6 EDV-BV ist berechtigt, Rechnungen per E-Mail zu versenden.
- 4.7 Die Preise von EDV-BV verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 4.8 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sind alle Rechnungen von EDV-BV binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar.
- 4.9 Zahlungen des Kunden werden in folgender Reihenfolge auf die ihm gegenüber bestehenden fälligen Forderungen angerechnet: Kosten, Zinsen, Schadensersatz, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen. Bei Bestehen mehrerer gleichartiger Forderungen wird zunächst diejenige getilgt, für die die geringste Sicherheit vorhanden ist, unter mehreren gleich sicheren zunächst die ältere und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig.
- 4.10 Die Aufrechnung ist gegenüber EDV-BV nur mit von ihr anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Besteht ein Zurückbehaltungsrecht, dürfen Zahlungen durch den Kunden nur in dem Umfang bis zur Erledigung der Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.
- 4.11 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von EDV-BV auf Vergütung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft des Kunden gefährdet wird, ist EDV-BV berechtigt, eigene Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag erst dann zu erfüllen, wenn der Kunde innerhalb einer von EDV-BV bestimmten angemessenen Frist entweder die hierfür vereinbarte Vergütung entrichtet oder ausreichende Sicherheit für sie geleistet hat. EDV-BV darf vom Vorliegen mangelnder Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft des Kunden insbesondere ausgehen, wenn
- der Kunde mit fälligen nicht einredebehafteten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu EDV-BV mehr als 4 Wochen in Verzug gerät,
 - vom Kunden hingeebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder
 - ein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde.

Weitergehende Ansprüche und Rechte von EDV-BV bleiben hiervon unberührt.

- 4.12 Sollte der Kunde mit der Zahlung der Vergütung nach dieser Vereinbarung in Verzug sein, kann EDV-BV den Zugang zur Software insgesamt beschränken oder aussetzen, auf eine solche Beschränkung oder Aussetzung hinwirken, den Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten.
- 4.13 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, berechnet EDV-BV Reisekosten für die Anreise mit dem PKW mit EUR 0,95/km pro gefahrenen Kilometer, mindestens jedoch mit EUR 95,-. Wenn eine Anreise nicht mit dem PKW, sondern z.B. per Bahn, Flugzeug und/oder Taxi erfolgt, so werden die tatsächlich angefallenen Reisekosten zzgl. einem Betrag von 50% des jeweils vereinbarten Stundensatzes für die Reisezeit berechnet. Auch Übernachtungskosten werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand abgerechnet.

5. Lieferungen und Lieferverzögerungen

- 5.1 Die Bereitstellung der Softwareprodukte erfolgt nach Klärung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen und Terminabstimmung.
- 5.2 Lieferfristen und Termine für die Erbringung von Leistungen sind für EDV-BV nur bei gesonderter schriftlicher Bestätigung durch EDV-BV und endgültiger ausdrücklicher Festlegung bindend.

In Tagen, Wochen oder Monaten, d.h. nicht als genaues Kalenderdatum angegebene Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich. In diesem Fall kann der Kunde EDV-BV nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts unter angemessener Fristsetzung schriftlich zur Erbringung der ausstehenden Leistungen auffordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.

- 5.3 Zu Teillieferungen unter Berechnung der anteiligen Vergütung ist EDV-BV stets berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. EDV-BV übernimmt etwaige auf Grund der Teillieferung zusätzlich anfallenden Versandkosten, es sei denn die Teillieferung wurde vereinbart oder erfolgt auf Wunsch des Kunden.
- 5.4 EDV-BV darf ferner eine Ware liefern, deren Beschaffenheit von der bestellten Ware geringfügig abweicht (z.B. in Leistungsdetails, Funktionsumfang etc.), wenn die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.
- 5.5 Erbringt EDV-BV die vertraglich vereinbarten Leistungen nach Fälligkeit nicht innerhalb einer EDV-BV hierfür vom Kunden gesetzten angemessenen Leistungsfrist, so kann der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und - sofern EDV-BV nicht ihr fehlendes Verschulden nachweist - nach Maßgabe der Ziffer 17 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB verlangen, es sei denn, EDV-BV musste hiermit nicht rechnen.
- 5.6 Übt der Kunde die in vorstehender Ziffer genannten Rechte nicht innerhalb einer von EDV-BV schriftlich gesetzten angemessenen Frist aus, so bedarf die Ausübung dieser Rechte des fruchtlosen Ablaufs einer weiteren EDV-BV vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Leistungsfrist.
- 5.7 Ist oder wird die von EDV-BV vertraglich geschuldete Leistung für EDV-BV oder jedermann unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und – sofern EDV-BV nicht nachweist, dass EDV-BV die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat – nach Maßgabe der Ziffer 17 statt der Leistung Ersatz seines Schadens oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen. Dies gilt auch, wenn bei der vereinbarten Lieferung gleichartiger Waren die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 5.8 Bei Lieferverzögerungen aufgrund für EDV-BV unvorhersehbarer Hindernisse, die EDV-BV auch durch vernünftigerweise zu erwartende Vorsichtsmaßnahmen nicht vermeiden konnte (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Materialbeschaffung, behördliche Eingriffe, Hindernisse in der Sphäre der Lieferanten von EDV-BV etc.), verlängern sich Lieferfristen angemessen. Verzögert sich die Lieferung infolge der vorstehend genannten Hindernisse um mehr als 2 Monate, ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ist in Folge derartiger Ereignisse die Lieferung unmöglich oder für EDV-BV unzumutbar, steht auch EDV-BV ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu.

6. Lizenzbedingungen der Softwarehersteller

- 6.1 Soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt, gelten für die Lizenzierung von Software und Cloudlösungen, die von EDV-BV angeboten oder vermittelt werden, die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des entsprechenden Softwareherstellers. Diese Lizenzbedingungen sind integraler Bestandteil der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarung und gehen im Zweifel den Regelungen dieser AGB vor.
- 6.2 Der Umfang der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte richtet sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers sowie dem von EDV-BV unterbreiteten Angebot. Sofern nicht anders vereinbart, werden dem Kunden nicht-exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Nutzungsrechte an der Software eingeräumt. Bei Kauflizenzen ist die Nutzung in der Regel zeitlich unbefristet, während bei Miet- oder Subskriptionsmodellen die Lizenz auf die jeweils vereinbarte Laufzeit beschränkt ist.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zur Sperrung oder Einschränkung der Nutzung der betroffenen Software führen. EDV-BV übernimmt keine Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung oder Änderungen der Lizenzbedingungen der Softwarehersteller. Die jeweils aktuellen Lizenzbedingungen der Softwarehersteller sind entweder auf deren Websites abrufbar oder können auf Anfrage bei EDV-BV zur Verfügung gestellt werden.

7. Lizenzbedingungen bei der Lizenzierung von DocuWare Cloudsoftware oder OnPremises Software

- 7.1 Für die Lizenzierung von DocuWare Software für die OnPremises- oder Cloud-Nutzung gelten die gesonderten DocuWare Produkt- und Servicebedingungen, die im Falle der Bestellung von DocuWare Software Teil der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarung werden und deren Regelungen nachrangig zu den Regelungen dieser AGB gelten, unter der Maßgabe, dass EDV-BV in den Bedingungen als „Partner“ und der Kunde als „Endkunde“ bezeichnet wird. Die DocuWare Produkt- und Servicebedingungen sind auf der Webseite von EDV-BV abrufbar: <https://www.edv-bv.com/doc/docuware-produkt-und-servicebedingungen>.
- 7.2 Im Falle von Kauflizenzen räumt EDV-BV dem Kunden das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf der jeweils vereinbarten Anzahl an Servern zu nutzen bzw. die jeweils vereinbarte Anzahl an named Clients mit den jeweils vereinbarten Modulen im Rahmen der DocuWare Produkt- und Servicebedingungen zu nutzen. Im Falle der mietweisen Überlassung der entsprechenden Software ist die jeweilige Lizenz auf die jeweils vereinbarte Laufzeit beschränkt.
- 7.3 Hinsichtlich des Lizenzumfangs gelten das Angebot von EDV-BV und die Produkt- und Servicebedingungen von DocuWare gemäß Absatz 1 dieser Ziffer ergänzend.
- 7.4 Die DocuWare Cloudsoftware enthält Software auf Basis von maschinellem Lernen oder könnte diese in Zukunft enthalten. DocuWare ist berechtigt, selbst oder durch Dritte, die vom Kunden bereitgestellten Daten, insbesondere die von dem Kunden hochgeladenen Dokumente zur Verbesserung und Erweiterung der DocuWare Services zu verwenden. Dies umfasst insbesondere das Training von Modellen zum maschinellen Lernen. DocuWare implementiert angemessene und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass etwaige Daten des Kunden nicht aus solchen Modellen extrahiert werden können. Weitergehende Informationen zur Nutzung und dem Schutz der Kundendaten finden sich hier: <https://www.edv-bv.com/doc/docuware-whitepaper-ki-basierte-datenverarbeitung>
- 7.5 Sofern Fehler in der Software auftreten und es für die Fehlerbehebung notwendig ist, kann EDV-BV bzw. DocuWare den Kunden in bestimmten Fällen auffordern, einem Support-Mitarbeiter von DocuWare, Steigauf oder einem anderen EDV-BV-Partner den Fernzugriff auf das Computersystem des Kunden zu gestatten, um gemeldete Probleme lösen zu können. DocuWare, Steigauf und Partner unterliegen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen.
- 7.6 Bestimmte angefragte Dienstleistungen, komplexe Anfragen und Support im Zusammenhang mit der Installation des Systems, der Konfiguration des Systems und der Schulung von Administratoren und Anwendern können den Bezug fachspezifischer Leistungen von DocuWare erfordern, die nicht in diesem Vertrag und diesen Bedingungen enthalten sind.
- 7.7 Begleitmaterial wie Benutzerhandbuch und Datenblätter von DocuWare kann EDV-BV auf Anfrage durch Übermittlung eines Links zum Abruf über das Internet bereitstellen.
- 7.8 DocuWare kann in einzelnen Fällen mit dem Kunden direkt, unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen für die Kundenansprache, zu Marketing- und Servicezwecken, insbesondere hinsichtlich der Kundenzufriedenheit oder um Fallstudien anzufragen, Kontakt aufnehmen. Sollte der Kunde mit einer solchen Kontaktaufnahme durch DocuWare nicht einverstanden sein, teilt er dies EDV-BV mit.

8. Lizenzbedingungen der DMS Schnittstelle Navision und der Steigauf DMS Schnittstelle Business Central

- 8.1 Bei der Lizenzierung der DMS Schnittstelle Navision für DocuWare und die Steigauf DMS Schnittstelle Business Central für DocuWare räumt EDV-BV dem Kunden im Falle von Kauflizenzen, das zeitliche nicht begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software auf der jeweils vereinbarten Anzahl an Servern bzw. der jeweils vereinbarten Anzahl an Clients zu nutzen. Im Falle der mietweisen Überlassung der entsprechenden Software ist die jeweilige Lizenz auf die jeweils vereinbarte Laufzeit beschränkt.
- 8.2 Die Nutzung der Lizenz setzt Lizenzen für Microsoft und DocuWare voraus und benötigt je nach Art des Einsatzes einen oder mehrere named User der DocuWare-Lizenz und/oder Microsoft-Lizenz.
- 8.3 Hinsichtlich des Lizenzumfangs gelten das Angebot von EDV-BV ergänzend.

9. Lizenzbedingungen für InnoLink-Service und weitere Schnittstellen

- 9.1 EDV-BV bietet das von Steigauf entwickelte serverbasierte Tool InnoLinkService (ILS) zur Integration von Dokumentenmanagement-Systemen und zahlreiche Schnittstellen zu Dokumentenmanagement-Systemen wie z.B. DMS Schnittstelle DATEV für DocuWare/JobRouter, DM Desktop und DM Belegarten Druck an. Weitere Informationen und Spezifikationen zum ILS und den angebotenen Schnittstellen finden sich auf der Website von EDV-BV.
- 9.2 Bei der Lizenzierung von Steigauf InnoLinkService (ILS) und/oder der Schnittstellen räumt EDV-BV dem Kunden im Falle von Kauflizenzen das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die im Angebot bezeichnete Vertragssoftware in der Standard-Version auf einem bzw. in der Enterprise Version auf zwei Servern im vereinbarten Umfang zu nutzen. Im Falle der mietweisen Überlassung der entsprechenden Software ist die jeweilige Lizenz auf die jeweils vereinbarte Laufzeit beschränkt. Die jeweiligen Schnittstellen, können nur für Aufgaben in Verbindung mit dem jeweils im Angebot benannten zugehörigen Systemen z.B. DATEV genutzt werden.
- 9.3 Bei Nutzung des InnoLinkService werden nicht-personenbezogene Nutzungsdaten erhoben und ausgewertet, um die Funktionstüchtigkeit der angebotenen Schnittstellen und Funktionen sicherzustellen, das Angebot zu optimieren und weiterzuentwickeln z.B. um dringend benötigte Sicherheits-Updates bereitzustellen oder neue Funktionen zu entwickeln. Es werden ausschließlich die dafür erforderlichen Daten erhoben und verwertet.
- 9.4 Die Nutzung der Lizenz setzt die entsprechenden Lizenzen der Systeme wie z.B. Microsoft, DocuWare, DATEV und/oder JobRouter voraus und benötigt je nach Art des Einsatzes einen oder mehrere named User Lizenzen für die jeweiligen Systeme.
- 10. Weitere Bedingungen für die Lizenzierung von Software**
- 10.1 EDV-BV schuldet weder im Rahmen der Lizenzierung von Drittanbietersoftware noch im Rahmen der Lizenzierung eigener Software ein Benutzerhandbuch, es sei denn es ist explizit in diesen AGB etwas Anderes geregelt.
- 10.2 Die Erbringung von produktbezogenen Wartungs- und Supportleistungen sowie weiteren Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Schulungen, Implementierung, Installation, Inbetriebnahme und Customizing können mit EDV-BV vereinbart werden. Der Umfang dieser Leistungen sowie die dafür anfallende Vergütung richten sich nach Maßgabe des Support-Zertifikats (<https://www.edv-bv.com/doc/support-zertifikat>) sowie der Vereinbarungen im Angebot.
- 10.3 Alle gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Eigentumsansprüche und sonstige ähnliche Rechte an der bereitgestellten Software stehen dem jeweiligen Hersteller bzw. EDV-BV zu und werden mit dieser Vereinbarung, sofern nicht ausdrücklich Anderes vereinbart, nicht an den Kunden übertragen.
- 10.4 Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcodes ergibt sich aus einer Rechteeinräumung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.
- 10.5 Der Kunde darf die Software nicht bearbeiten, überarbeiten, dekompileieren, zurückzuentwickeln, disassemblieren, übersetzen oder anderweitig versuchen, sie in Quellcode zu konvertieren, es sei denn, die vorgenannten Handlungen sind nach zwingendem Recht der §§ 69d und 69e UrhG ausdrücklich erlaubt.
- 10.6 Im Falle der mietweisen Überlassung von Software ist die jeweilige Lizenz auf die jeweils vereinbarte Lizenzlaufzeit beschränkt. Wenn nicht Abweichendes vereinbart wird, beträgt die Laufzeit von Mietlizenzen 12 Monate. Die Laufzeit beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Vertrag geschlossen wurde oder in dem mit den Einrichtungsdienstleistungen begonnen wurde, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn die entsprechende Lizenz nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Jede Kündigung bedarf ungeachtet ihres Grundes mindestens der Textform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.7 Preisanpassungen der Hersteller, die für eine nach vorstehendem Absatz verlängerte Laufzeit maßgeblich werden, wird EDV-BV dem Kunden rechtzeitig vor Laufzeitverlängerung mitteilen. Hersteller können aufgrund der Entwicklung von Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (z. B. Kosten für Support, Hosting, Entwicklungs- und Vertriebskosten, Kosten für Produkte und Dienstleistungen Dritter, einschließlich Lizenzgebühren, IT-Systeme, Lieferantenkosten sowie vom Staat erhobene Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben) sowie der Entwicklung allgemeiner Kosten (z. B. Energie, Miete), die Preise nach billigem Ermessen anpassen.

Eine solche Preiserhöhung darf 5% p.a. bzw. 15% in einem Dreijahreszeitraum nicht übersteigen, es sei denn es wird eine höhere Steigerung der vorgenannten Kosten nachgewiesen.

- 10.8 Endet der Vertrag zur mietweisen Bereitstellung von Software, wird EDV-BV oder der Hersteller der entsprechenden Software die Daten des Kunden löschen. Der Kunde ist verantwortlich dafür, die für seine Zwecke erforderlichen Daten zu sichern.
- 10.9 Etwaige Erweiterungen von gemieteten Software-Lizenzen teilen die Laufzeit der erweiterten Software. Erweiterungen können umfangmäßige Erweiterungen (z.B. um weitere User) oder funktionale Erweiterung um weitere Module sein. Die initiale Laufzeit der Erweiterung endet mit dem Ende der Laufzeit der erweiterten Software und teilt fortan deren Laufzeit. Erweiterungen sind grundsätzlich selbständig zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündbar.
- 10.10 EDV-BV ist berechtigt, bei Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

11. Pflichten des Kunden

- 11.1 Der Kunde wird die ihm von EDV-BV gelieferten Produkte unverzüglich untersuchen. Etwaige Mängel sind EDV-BV vom Kunden innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung, bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung anzuzeigen. Im Falle der nicht oder nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln gelten die gelieferten Produkte in Bezug auf diese Mängel als genehmigt; Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß Ziffer 14 sind ausgeschlossen.
- 11.2 Der Kunde ist im Wege einer selbständigen Vertragspflicht verpflichtet, die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistelleistungen durchzuführen, um EDV-BV die Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten zu ermöglichen. Hierzu stellt der Kunde EDV-BV auf deren Anfordern zeitnah sämtliche für die Erbringung von etwaigen Dienstleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie ggf. Softwarekomponenten zur Verfügung und gewährt EDV-BV Einblick und notwendige Zugriffe in/ auf die bei ihm vorhandene Systemumgebung (Hardware, Betriebssystem und Anwendungssoftware). Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann EDV-BV dadurch die vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit beginnen oder ausführen, trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten in einem der verursachten Verzögerung entsprechenden Umfang. Zudem ist der Kunde EDV-BV gegenüber für Schäden verantwortlich, welche dadurch entstehen, dass EDV-BV Ressourcen für die Leistung vorhalten musste, die nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Der Kunde stellt des Weiteren auf seine Kosten sicher, dass die für eine Nutzung der Software durch EDV-BV im Rahmen der Dienstleistungen der von EDV-BV erworbenen Software erforderlichen Rechte vorhanden sind. Der Kunde erkennt an, dass die Dienstleistungen von EDV-BV auf der Basis der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen erfolgen.
- 11.3 Der Kunde erteilt EDV-BV und dem jeweiligen Hersteller der Software in dem zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen begrenzten Umfang hiermit unentgeltlich das Recht, alle vom Kunden in Verbindung mit der Nutzung der Software bereitgestellten Daten und Dokumente zu kopieren, zu verbreiten, auszuführen, anzuzeigen, davon abgeleitete Werke zu schaffen und in sonstiger Weise im Rahmen dieser Vereinbarung und für die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden.
- 11.4 Eine Haftung von EDV-BV gemäß Ziffer 17 für Schäden, die ihre Ursache in unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Unterlagen des Kunden nach vorstehender Ziffer haben, ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch EDV-BV ausgeschlossen.
- 11.5 Der Kunde ergreift zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen eigenständig angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programmen (Backup), die der Höhe eines möglichen Schadens im Verlustfalle ausreichend Rechnung tragen. EDV-BV haftet, außer in den in Ziffer 17.1 genannten Sachverhalten, nicht für Datenverlust.
- 11.6 Erfüllt der Kunde die in Ziffern 11.2 genannten Pflichten innerhalb einer ihm von EDV-BV schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so beginnen die Laufzeit von vereinbarten Wartung- und Supportperioden bzw. die Laufzeit einer etwaig gemieteten On-Premises oder Cloud-Lizenz unmittelbar nach Ablauf der gesetzten Frist.
- 11.7 Erfüllt der Kunde die in Ziffern 11.2 genannten Pflichten innerhalb einer ihm von EDV-BV schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann EDV-BV nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

12. Compliance

- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich, in Bezug auf seine Arbeitnehmer Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz, die Bestimmungen zur Sozialversicherung sowie alle weiteren gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen anwendbaren Pflichten und Pflichten zum Arbeitsschutz einzuhalten.
- 12.2 Der Kunde verpflichtet sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung die Ausführungsgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten und anderer zuständiger Gerichtsbarkeiten einzuhalten. Der Kunde erklärt, dass er nicht auf einer von der US-Regierung geführten Liste von Personen oder Unternehmen verzeichnet ist, denen der Empfang von Ausfuhren untersagt ist oder dort verzeichnet sein wird. Sofern ein Verstoß gegen Ausführungsgesetze oder eine Verzeichnung nach vorstehendem Satz droht, ist der Kunde verpflichtet, EDV-BV unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich, Software oder damit zusammenhängende Informationen und/oder Dokumentationen weder selbst für militärische Zwecke (einschließlich der Entwicklung oder Herstellung von Massenvernichtungswaffen, konventionellen Waffen oder damit verbundenen Trägersystemen) zu verwenden, noch Dritten zur Verfügung zu stellen, die sie für solche militärischen Zwecke verwenden könnten.
- 12.4 Der Kunde verpflichtet sich, dass er keine Zahlung finanzieller oder sonstiger Vorteile für leitende Angestellte, Mitarbeiter, Beauftragte oder Auftragnehmer oder sonstige Dritte gewährt oder anbietet, zusagt oder autorisiert (weder direkt noch über einen Dritten) und damit anwendbare Vorschriften zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, die für ihn, EDV-BV oder die Hersteller der entsprechenden Software gelten, verletzt. Der Kunde versichert, dass er dies auch nicht vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags getan hat. Erhält der Kunde Kenntnis vom Verhalten seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, selbständigen Berater, Beauftragten oder sonstigen Dritten, das Bestechung oder Korruption darstellt, oder hegt der Kunde einen besonderen Verdacht bezüglich eines solchen Verhaltens, hat er EDV-BV unverzüglich über diese Kenntnis und Information zu unterrichten.
- 12.5 Der Kunde verpflichtet sich, EDV-BV von sämtlichen Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Verletzungen, direkten, indirekten und Folgeschäden (alle genannten Begriffe umfassen rein wirtschaftliche Schäden, entgangene Gewinne, entgangene Aufträge, Verminderung des Geschäftswerts und ähnliche Schäden), Ansprüchen, Forderungen, Gerichtsverfahren, Urteilen und Rechtskosten (auf voller Entschädigungsbasis) freizustellen, schadlos zu halten und zu entschädigen, die EDV-BV dadurch entstehen oder von ihr zu tragen sind, dass der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen dieser Ziffer nachweislich verstoßen hat.
- 12.6 Verstößt der Kunde gegen Verpflichtungen aus dieser Ziffer, hat EDV-BV zudem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Die Durchsetzung sonstiger gesetzlicher Ansprüche von EDV-BV bleibt davon unberührt.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind, als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetz gelten oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind und über welche die Parteien im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Kenntnis erhalten haben, insbesondere Informationen über Finanzinformationen, betriebliche Abläufe, Geschehensabläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-how und Interna.
- 13.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (a) die dem Empfänger bei Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; (b) die bei Abschluss dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht oder (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 13.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen

dieser Vereinbarung entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieser Vereinbarung kennen müssen und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Übrigen werden die vertraulichen Informationen nicht offengelegt.

14. Gewährleistung

- 14.1 EDV-BV leistet für die Mangelfreiheit ihrer Lieferung bis zum Ablauf von einem Jahr ab Bereitstellung Gewähr. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus den in Ziffer 17.1 genannten Sachverhalten. In diesen Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 14.2 Bei der Lieferung von Soft- und Hardware beschränkt sich die Gewährleistung auf Mängel, die reproduzierbar sind. Der Mangel muss entweder im Falle der Rücksendung der gelieferten Ware bei EDV-BV oder beim Kunden in Anwesenheit eines EDV-BV-Mitarbeiters reproduzierbar sein.
- 14.3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, hat EDV-BV nach seiner nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Hierbei trägt EDV-BV die Aufwendungen, die zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlich sind. Der Kunde trägt jedoch die EDV-BV im Zusammenhang mit der Überprüfung der als mangelhaft gerügten Ware entstehenden Transport-, Arbeits- und sonstigen Kosten, wenn die Mängeluntersuchung ergibt, dass der vom Kunden angezeigte Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von EDV-BV unterliegt. Werden im Rahmen der Nacherfüllung alle oder einzelne Bestandteile der Lieferung durch neue ersetzt, so gehen die ausgetauschten Bestandteile in das Eigentum von EDV-BV über.
- 14.4 Schlägt die (ggf. mehrfache) Nacherfüllung fehl, wird sie von EDV-BV verweigert, ist sie für den Kunden unzumutbar oder ist eine Fristsetzung nach den §§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Gegenleistung angemessen mindern oder auch ohne die andernfalls erforderliche Bestimmung einer angemessenen Frist für die Nacherfüllung und ihr erfolgloses Verstreichen im Falle der Erheblichkeit des Mangels vom Vertrag zurücktreten und – sofern EDV-BV nicht ihr fehlendes Verschulden bezüglich des erheblichen Mangels nachweist – nach Maßgabe der Ziffer 17 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB verlangen, es sei denn, EDV-BV musste hiermit nicht rechnen.
- 14.5 Übt der Kunde die in vorstehender Ziffer genannten Rechte nicht innerhalb einer von EDV-BV hierzu schriftlich gesetzten angemessenen Frist aus, so bedarf die Ausübung dieser Rechte des fruchtlosen Ablaufs einer weiteren EDV-BV vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, wenn EDV-BV die Nacherfüllung nicht zuvor bereits endgültig verweigert hatte. Gesetzliche Schadensersatzansprüche seitens EDV-BV bleiben unberührt.
- 14.6 Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn
- mitgelieferte Betriebs- oder Wartungsanweisungen vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt oder an einem nach den Vorschriften des Herstellers nicht geeigneten Ort aufgestellt wird oder
 - der Kunde oder ein nicht berechtigter Dritter in die gelieferte Ware eingegriffen oder hieran Änderungen vorgenommen hat,
- es sei denn, der Kunde weist nach, dass vorstehende Handlungen die Nacherfüllung, insbesondere die Überprüfungs- und Mängelbeseitigungsarbeiten von EDV-BV nicht oder nur unwesentlich erschweren.
- 14.7 Keine Gewähr wird übernommen für die Eignung der von EDV-BV gelieferten Ware, insbesondere der Software, zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, die jeweilige Verwendungsmöglichkeit ergibt sich konkret aus der einer Ware beigefügten schriftlichen Anleitung oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wurde von EDV-BV ausdrücklich bestätigt.
- 14.8 Es ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in Computerprogrammen in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. EDV-BV übernimmt daher insbesondere keine Gewähr
- für die Fehlerfreiheit der von ihr vertriebenen Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt sowie

- für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 14.9 Im Falle einer Fehlerhaftigkeit von produktbezogenen Angaben des Herstellers, die sich EDV-BV nicht ausdrücklich zu eigen gemacht hat, und hierdurch bedingte Mängel der gelieferten Ware stehen dem Kunden die in diesem Abschnitt bestimmten Gewährleistungsansprüche gegen EDV-BV nur zu, wenn und soweit EDV-BV Hersteller ist oder eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme des Herstellers ohne Verschulden des Kunden erfolglos geblieben oder für den Kunden unzumutbar ist. EDV-BV tritt bereits jetzt sein gegen einen Hersteller auf Grund fehlerhafter produktbezogener Angaben des Herstellers im Hinblick auf die gelieferte Ware künftig zustehende Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab. Beim Hersteller nicht beizutreibende Kosten werden von EDV-BV getragen.
- 14.10 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden wegen eines Mangels der Lieferung setzt kein Verschulden von EDV-BV voraus. In allen anderen Fällen einer Pflichtverletzung kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn EDV-BV die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 14.11 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

15. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sollte eine Verarbeitung personenbezogener Daten geplant sein, werden die Parteien einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abschließen. Dazu wird EDV-BV dem Kunden nach Vertragsschluss einen Entwurf für die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zukommen lassen. Wenn der Kunde die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EDV-BV beabsichtigt, ist er verpflichtet, die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auszufüllen und unterschrieben an EDV-BV zurückzusenden.

16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1 Das Eigentum an sämtlichen von EDV-BV gelieferten Produkten – auch an bereits bezahlten – behält sich EDV-BV bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die EDV-BV aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, vor.
- 16.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte und Ansprüche an EDV-BV ab; EDV-BV nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, EDV-BV von einer Pfändung oder Beschlagnahme des Sicherungsgutes oder einer sonstigen Verfügung eines Dritten hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 16.3 Bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden oder bei einer sonstigen unmittelbar drohenden Gefahr für die EDV-BV zustehenden Eigentumsrechte ist EDV-BV berechtigt, die Vorbehaltsware sicherzustellen und in Besitz zu nehmen.

17. Haftungsbegrenzung

- 17.1 Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von EDV-BV gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung in Vertrags- oder sonstigen Schuldverhältnissen, Vorliegen eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten zur Rücksichtnahme, unerlaubte Handlung etc.) außer für:
- (a) Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - (b) Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch EDV-BV oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die EDV-BV ausdrücklich eine Garantie übernommen hat,
 - (c) Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von EDV-BV selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
 - (d) Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 17.2 EDV-BV haftet bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten durch EDV-BV selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und dann nur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

- Die Parteien sind sich einig, dass ein Schaden maximal in Höhe von 250.000,00 EUR pro Schadensfall vertragstypisch vorhersehbar ist. Droht dem Kunden ein Schaden, der diesen Betrag überschreiten kann, so ist er verpflichtet, EDV-BV unverzüglich hierauf aufmerksam zu machen.
- 17.3 Im Übrigen ist eine Haftung von EDV-BV ausgeschlossen.
- 17.4 Die Haftungsregelungen in vorstehenden Absätzen gelten auch für eine persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von EDV-BV.
- 17.5 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren
- (a) im Falle der Mängelgewährleistung in einem Jahr ab Bereitstellung gemäß Ziffer 14.1 und
- (b) in allen sonstigen Fällen in einem Jahr beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in fünf Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf Ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (Höchstfrist).
- 17.6 Die verschuldensunabhängige Haftung von EDV-BV im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges**
- 18.1 Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Regelungslücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schrift- oder Textformerfordernis.
- 18.3 Ausschließlicher Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz von EDV-BV.
- 18.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich solcher über ihre Gültigkeit) ist in erster Instanz das Amtsgericht in Schwandorf ausschließlich zuständig. EDV-BV ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 18.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und EDV-BV gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Regelungen des internationalen Privatrechts.
- 18.6 Alle Verträge zwischen EDV-BV und dem Kunden, können in deutscher Sprache geschlossen werden. Die Vertragstexte werden von EDV-BV gespeichert. Die Vertragstexte werden dem Kunden einmalig bei Vertragsschluss übersandt oder vor Vertragsschluss zum Download bereitgestellt.